
S 11 RA 744/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 73 a SGG , § 43 SGB VI , Erfolgsaussichten, Berufungsverfahren, Amtsermittlung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 744/04
Datum	26.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 548/06 PKH
Datum	24.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Auf den Rentenantrag der 1947 geborenen Klägerin, die in der DDR eine Ausbildung als Serviererin durchlaufen hat und zuletzt als Restaurantleiterin und Ausbilderin im Gaststättengewerbe beschäftigt war, bewilligte die Beklagte vom 1. Dezember 2001 an eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (Bescheid vom 20. Oktober 2003) und lehnte den weitergehenden Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Einholung zweier orthopädischer und eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens (in Ergänzung zu den Feststellungen eines Rehabilitationsverfahrens aus dem Jahr 2002) ab, weil die Klägerin unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein könne (Bescheid vom 9. Mai 2003, Widerspruchsbescheid vom 26. August 2004).

Das dagegen angerufene Sozialgericht (SG) Cottbus hat nach Einholung von erg nzenden medizinischen Unterlagen ein Gutachten  ber die Kl gerin durch den Facharzt f r Neurologie und Psychiatrie Dr. C (vom 23. November 2005) erstatten lassen und sodann die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Januar 2006). Die Kl gerin sei nach den Feststellungen der Kammer, die auf den nachvollziehbaren Angaben des Sachverst ndigen Dr. C beruhen, trotz des vorliegenden chronischen Halswirbels ulensyndroms mit degenerativen Ver nderungen der mittleren und unteren Halswirbels ule in Folge eines Verkehrsunfalls im Jahre 2001 noch in der Lage k rperlich leichte und geistig einfache, teilweise auch mittelschwere Arbeiten t glich 6 Stunden aus ben. Die weiteren qualitativen Leistungseinschr nkungen seien nicht derart, dass sie einem Arbeitseinsatz der Kl gerin auf dem weiten Feld des allgemeinen Arbeitsmarktes entgegenst nden. Die Kl gerin sei daher nicht voll erwerbsgemindert.

Hiergegen beabsichtigt die Kl gerin Berufung einzulegen, sieht sich jedoch nicht in der Lage, die Kosten f r das Berufungsverfahren aus eigenen Mitteln aufzubringen und hat aus diesem Grunde unter Vorlage von Erkl rungen  ber ihre pers nlichen und wirtschaftlichen Verh ltnisse einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Sie macht geltend, die Entscheidung des SG lasse nicht erkennen, dass andere medizinischen Unterlagen als das gerichtlich eingeholte Gutachten  berhaupt mit in die Entscheidungsfindung eingeflossen seien. Das SG habe insbesondere die vorliegenden orthop dischen Befunde nicht ausreichend gew rdigt und h tte sich gedr ngt sehen m ssen, ein aktuelles fachorthop disches Gutachten einzuholen, zumal die W rdigung des Gesundheitszustandes durch den gerichtlich bestellten Sachverst ndigen ausdr cklich allein aus nerven rztlicher Sicht erfolgt sei. Weder die der gutachterlichen Einsch tzung entgegenstehenden Schlussfolgerungen des langj hrigen Hausarztes noch des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MdK) aus dem Jahre 2002 noch das in einem parallel gef hrten Rechtsstreit gegen die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastst tten eingeholte Sachverst ndigengutachten des Dipl. Med. Z habe das SG ausreichend bei der Entscheidungsfindung ber cksichtigt.

II.

Der Antrag ist zur ckzuweisen, weil die Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet ([  73 a](#) des Sozialgerichtsgesetzes â  SGG â  in Verbindung mit [  114](#) der Zivilprozessordnung â  ZPO).

Prozesskostenhilfe erh lt nach den genannten Bestimmungen auf Antrag eine Partei, die nach ihren pers nlichen und wirtschaftlichen Verh ltnissen die Kosten der Prozessf hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Im Hinblick auf die Kostenfreiheit des Verfahrens vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in F llen wie dem Vorliegenden ([  183 SGG](#)) kommen hier als von der Kl gerin zu tragende Kosten allein die Kosten eines gegebenenfalls beizuordnenden Rechtsanwaltes in Betracht. Die Voraussetzungen f r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insoweit liegen

aber nicht vor.

Die Bedenken der KlÄgerin gegen die Entscheidung des Sozialgerichts teilt der Senat nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beurteilung ihres Leistungsvermgens andere bzw. wesentlich verschlimmerte Leiden zugrunde gelegt werden mssen als diejenigen, die das Sozialgericht bei seiner Entscheidung bercksichtigt hat. Zwar hat das SG eine orthopdische Begutachtung nicht in Auftrag gegeben. Dies erscheint aber auch nicht geboten, denn die KlÄgerin ist im Verwaltungsverfahren zweimal orthopdisch begutachtet worden, eine magebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes im Verlauf des Verfahrens hat sie demgegenber nicht geltend gemacht. Zuletzt ist der Facharzt fr Orthopdie Dipl. Med. F aufgrund einer Untersuchung am 11. Juni 2004 zu dem Ergebnis gekommen, es liege ein Cervikobrachialsyndrom vor, das zu einer deutlichen Einschrnkung der Beweglichkeit der Halswirbelsule gefhrt habe. Zwangshaltungen seien deshalb auszuschlieen, ein 6stndiges Leistungsvermgen fr leichte bis mittelschwere Arbeiten sei aber noch vorhanden. Dieses Leistungsbild beschreibt auf der Grundlage derselben Diagnose auch der zuvor ttig gewordene Sachverstndige B, der die KlÄgerin am 27. Dezember 2002 untersucht hat. Schlielich hat der Facharzt fr Neurologie und Psychiatrie Dr. C festgestellt, dass neben dem diagnostizierten Halswirbelsulensyndrom insbesondere neurologische Strungen von Krankheitswert nicht vorliegen. Er hat entsprechend dem gerichtlichen Auftrag die Ergebnisse der Vorgutachten bei Gutachtenerstellung miteinbezogen, worauf das SG ausdrcklich in den Entscheidungsgrnden Bezug genommen hat, und ist zu dem Schluss gekommen, dass zur Feststellung des Leistungsvermgens insbesondere ein weiteres orthopdisches Fachgutachten nicht erforderlich sei.

Anhaltspunkte dafr, dass die Einschtzung des Restleistungsvermgens durch die fr die Beklagte und das Gericht ttig gewordenen Sachverstndigen unzutreffend wre und der Sachverhalt deshalb weiterer Aufklrung bedurft htte, ergeben sich entgegen der Auffassung der KlÄgerin aus den beigezogenen Unterlagen nicht. Der gutachterlichen Äuerung des behandelnden Facharztes fr Orthopdie Dipl. Med. F vom 16. Februar 2004 und seinem Befundbericht vom 24. April 2005 ist nicht zu entnehmen, dass er abweichende Diagnosen gestellt htte. Auch seine weitere Aussage, die Beschwerdesymptomatik sei seit 2001 unverndert und damit therapieresistent, steht nicht im Gegensatz zu den Feststellungen der Sachverstndigen, die ebenfalls davon ausgehen, dass eine Besserung der Beschwerden nicht zu erwarten sei. Gleiches gilt auch fr den Befundbericht des behandelnden Internisten Dr. Sch vom 2. Juni 2005. Eine Aussage zum verbliebenen Restleistungsvermgen treffen sie (als behandelnde Ärzte) ohnehin nicht. Die Feststellung der dauernden Arbeitsunfhigkeit im Gutachten des MdK vom 26. Juni 2002 bezieht sich auf den zuletzt ausgebten Beruf als Restaurantfachfrau mit Ausbildungsaufgaben, also einer krperlich mittelschweren Ttigkeit. Der Einschtzung einer dauerhaften Arbeitsunfhigkeit in diesem Beruf, die sich dem MdK-Gutachten â wengleich ohne eingehende Begrndung â entnehmen lsst, ist die Beklagte (nachdem auch zumutbare Verweisungsttigkeiten nicht ersichtlich waren) durch die Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit bei Berufsunfhigkeit gefolgt. Ein

Widerspruch der Feststellungen des MdK zum Ergebnis des vorliegenden Verfahrens lässt sich damit nicht ersehen. Rückschlüsse auf ein auch körperlich leichte Tätigkeiten dauerhaft reduziertes Leistungsvermögen lassen sich dem MdK-Gutachten nicht entnehmen, so dass weitere Ermittlungen im Hinblick auf dieses Gutachten nicht angezeigt waren. Eine andere Bewertung erzwingen schließlich nicht die Ergebnisse der in dem Verfahren S 15 U 113/02 durchgeführten Beweisaufnahme, soweit sie im vorliegenden Verfahren verwertet worden sind. Es ist nicht erkennbar, dass sich aus dem Gutachten von Dipl. Med. Z und seiner ergänzenden Äußerung irgendeine Feststellung zu einem aufgehobenen Leistungsvermögen für körperlich leichte Tätigkeiten ergeben könnte, wie die Klägerin meint. Die Befunde, die er in dem Gutachten vom 19. Mai 2003 erhoben hat, weichen nicht von den Feststellungen der übrigen Gutachter ab. Im übrigen verhält sich das Gutachten im Wesentlichen zu Kausalitätsfragen, wie sie für die gesetzliche Unfallversicherung bedeutsam sind, und trifft für die im vorliegenden Rechtsstreit streitigen Fragen keinerlei Aussage. Mithin ist nicht erkennbar, dass die Beklagte und im Folgenden das Sozialgericht dem Grundsatz der Amtsermittlung nicht ausreichend nachgekommen sind oder den Gesundheitszustand und das Leistungsvermögen der Klägerin unzutreffend gewürdigt haben. Da die Berufungsinstanz im sozialgerichtlichen Verfahren als vollständige zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet ist, sind für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Berufung die von der Klägerin behaupteten Begriffsdefizite in der Entscheidung des SG grundsätzlich ohne Belang. Nach alledem bietet die Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mit der Folge, dass Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([ÄS 177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024